

# RS UVS Kärnten 2005/03/16 KUVS-334/5/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2005

## Rechtssatz

Entspricht ein deutscher Staatsbürger der Lenkeraskunftsspflicht nicht, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich und schlägt das Argument, dass er im Hinblick auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berechtigt sei, den Lenker nicht zu benennen, nicht durch, da § 103 Abs. 2 letzter Satz KFG bestimmt, dass gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Askunfte zu verlangen, Rechte auf Askunftsverweigerung zurücktreten. Diese Bestimmung steht im Verfassungsrang. Unabhängig davon, dass das angefragte Kraftfahrzeug in Deutschland zugelassen ist, ist österreichisches Recht anzuwenden, da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG der Tatort der gegenständlichen Verwaltungsübertretung in Österreich gelegen ist.

## Schlagworte

Lenker, Lenkeraskunft, ausländischer Lenker, Lenkeraskunftsverweigerung, Zeugenverweigerungsrecht, Askunftsverweigerung, Tatort, österreichisches Recht

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)